Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung von Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2

- Absonderung und Kontaktpersonenmanagement -

Unter **Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Absonderung und Kontaktpersonenmanagement vom 13. Januar 2021** wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1, des § 28 Absatz 1 Satz 1, des § 29 Absatz 1 und 2 sowie des § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert am 10. Dezember 2021, in Verbindung mit § 35 Satz 2 und § 41 Absatz 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410) die folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

A. Adressaten

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen,

1. die Kenntnis davon haben, dass bei Ihnen eine SARS-CoV—2 Infektion festgestellt worden ist **(infizierte Personen)** oder

2. die Kenntnis davon haben, dass sie als **enge Kontaktpersonen** einzustufen sind. Als enge Kontaktperson gilt, wer sich 2 Tage vor bis 10 Tage nach einem positiven Test oder dem Symptombeginn der infizierten Person

   a) im Nahfeld der infizierten Person mindestens 10 Minuten mit einem Abstand von weniger als 1,5 m aufgehalten hat, ohne dass durchgehend und korrekt ein Mund-Nase Schutz (medizinische Maske) oder eine FFP-2 Maske von beiden Personen getragen worden ist oder

   b) unabhängig von der Dauer ein Gespräch mit einer infizierten Person im Nahfeld (face-to-face-Kontakt, weniger als 1,5 m) geführt hat, ohne dass durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske von infizierter Person und Kontaktperson getragen worden ist oder ein direkter Kontakt mit einem respiratorischem Sekret (wie z. B. durch Küssen, Anhusten, Anniesen, Kontakt zu Erbrochenem) erfolgt ist,

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung

LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN
wir nordeln.

c) wenn sich Kontaktperson und infizierte Person gleichzeitig im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für mehr als 10 Minuten aufgehalten haben, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.

3. Von den Anordnungen zur Absonderung unter B. 2. sind folgende enge Kontaktpersonen **ausgenommen**:

   a) **Personen mit einer Auffrischimpfung** (Boosterimpfung; insgesamt drei Impfungen erforderlich, auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)
   b) **Geimpft Genesene** (Geimpfte mit einer Durchbruchsinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
   c) **Personen mit einer zweimaligen Impfung**, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)
   d) **Genesene** ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

   Die Angaben zur Impfung beziehen sich auf in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe (https.://www.pei.de/impfstoffe/covid-19). Eine einmalige Impfung mit der COVID-19 Vaccine Jansen (Johnson & Johnson) begründet keine Ausnahme von der Quarantäne.

   Auf das Merkblatt für Kontaktpersonen mit Geimpft- oder Genesenenstatus (**Anlage 1**) wird verwiesen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für infizierte Personen und enge Kontaktpersonen im Zusammenhang mit **Infektionsgeschehen in folgenden Gemeinschaftseinrichtungen**, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden: Kindertagesstätten, Horte, Schulen und entsprechende Ausbildungseinrichtungen sowie die Kindertagespflege. Für diese Einrichtungen wird auf das Management für enge Kontaktpersonen und Infizierte in Schulen und Kindertagesstätten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales verwiesen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass enge Kontaktpersonen mit Wohnsitz in anderen Landkreisen die jeweiligen Allgemeinverfügungen zum Kontaktpersonenmanagement ihres Landkreises zu beachten haben.

B. Anordnungen

I. Folgende Maßnahmen werden angeordnet:

1. Hinsichtlich der Absonderungsanforderungen an **infizierte Personen** für einen Zeitraum von **10 Tagen** wird auf die Absonderungsanordnung in der jeweilig gültigen Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (derzeit § 1a Absatz 8 Nr. 1 und Nr. 4 Corona-LVO) sowie auf das Merkblatt für Infizierte des Landesamtes für Gesundheit und Soziales verwiesen (**Anlage 2**).

2. **Enge Kontaktpersonen** (nach A 2.) sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von **10 Tagen** nach dem letzten Kontakt zu dem bestätigten Covid-19-Fall ständig dort abzusondern. Den Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu

empfangen die nicht ihrem Hausstand angehören. Zu anderen Haushaltsmitgliedern ist eine zeitliche und räumliche Trennung einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung z. B. dadurch, dass sich Infizierte in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.

Auf das Merkblatt für Kontaktpersonen ohne Geimpft- oder Genesenenstatus des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (**Anlage 3**) wird verwiesen.

3. Während der Zeit der häuslichen Absonderung unterliegen **alle** Adressaten dieser Allgemeinverfügung der Beobachtung durch das Gesundheitsamt und haben

   a) auf Abfrage des Gesundheitsamtes - auch in elektronischer Form (SMS oder E-Mail) - Auskunft über alle Umstände zu erteilen, welche Ihren Gesundheitszustand betreffen,
   b) zweimal täglich ihre Körpertemperatur zu messen,
   c) täglich ein Tagebuch zu Symptomen und Körpertemperatur während der Quarantäne zu führen, sowie
   d) die vom Gesundheitsamt mitgeteilten Hygieneregeln zu beachten.

4. Benötigen von diesen Anordnungen betroffene Personen medizinische Hilfe, haben sie - soweit möglich - telefonisch vor der Inanspruchnahme diese Hilfe leistende Stelle über ihren Status als infizierte Person oder enge Kontaktperson zu informieren.

II. Für **infizierte Personen** wird zudem angeordnet, dass sie:

   1. Binnen 24 Stunden eine Liste (Angaben entsprechend **Anlage 4**) über ihre engen Kontaktpersonen zu erstellen und diese Liste an das Gesundheitsamt zu übermitteln haben. In der Liste sind die Personen zu benennen, mit denen die infizierten Personen im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftritt der Symptome bzw. bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung letztmalig Kontakt hatten sowie bei asymptomatischen COVID-19-Fällen die Kontakte 48 Stunden vor Abnahme des Abstriches.

   2. Ihre engen Kontaktpersonen unverzüglich über ihre Infizierung zu unterrichten und den Kontaktpersonen den daraus folgenden Status als enge Kontaktperson mitzuteilen haben. Ferner haben Sie ihre engen Kontaktpersonen unverzüglich darüber zu informieren, dass diese insbesondere die **Anordnungen** unter I. Nr. 2 bis 4 und III. dieser Allgemeinverfügung zu beachten haben.

III. Bei minderjährigen infizierten Personen oder engen Kontaktpersonen haben die gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Anordnungen Sorge zu tragen.

IV. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften oder Verwaltungsakte werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet wird.

V. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

VI. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 VwfG M-V am 20. Januar 2022 durch Veröffentlichung im Internet (https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/) als bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am 21. Januar 2022, in Kraft. Sie tritt am 1. Juni 2022 außer Kraft.

Begründung:

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung bin ich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 IfSAG M-V i.V.m. mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 a VwVfG M-V sachlich und örtlich zuständig. Gemäß § 2 Abs. 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte diese Aufgabe aus.

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist. Ein Ansteckungsverdächtiger ist gemäß § 2 Nummer 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Personen, die nach den Vorgaben des RKI als enge Kontaktpersonen einzustufen sind, gelten durch den Kontakt zu einer mit COVID-19 infizierten Person als ansteckungsverdächtig. Der Begriff der Absonderung erfasst sowohl die „Isolierung" (von Erkrankten), als auch die Quarantäne (von Ansteckungsverdächtigen). Sie beruht allgemein auf dem Konzept der Distanzierung, weil sie Erkrankte und möglicherweise Erkrankte räumlich vom Rest der Bevölkerung trennt und dadurch (mögliche) Infektionsketten unterbricht. Die Anordnung, sich für bestimmte Zeit in häusliche Absonderung (Quarantäne zu begeben), ist als Absonderung im Sinne des § 30 IfSG zu qualifizieren.

Der zuständigen Behörde ist hinsichtlich der Anordnung gemäß § 30 IfSG ein Ermessen eröffnet. Zu berücksichtigen sind insofern die Infektiosität und Kontagiosität der jeweiligen Krankheit, sowie der Wahrscheinlichkeitsgrad einer Verbreitung des Erregers. Überdies der Schutz von Leben und Gesundheit und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe sind vorliegend folgende Aspekte entscheidend:

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich bei der Corona Pandemie nach wie vor um eine dynamische und sehr ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird insgesamt als hoch eingeschätzt. Um einer zukünftigen Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen und vulnerable Personengruppen besser schützen zu können, ist es unerlässlich, die Ausbreitung der Krankheit so gut es geht zu verhindern. Die Absonderung ist aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Sie ist dabei auch insbesondere als verhältnismäßig zu qualifizieren. Legitimer Zweck der Absonderung ist die Bekämpfung und Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie. Die Absonderung ist im Falle der Coronapandemie auch geeignet, diesen Zweck zu fördern, da sich das Virus bereits durch übliche soziale Kontakte übertragen lässt. Mildere gleichgeeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Schließlich ist auch von einer Angemessenheit der Maßnahme auszugehen. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen. Bei einer kürzeren Zeitspanne der Absonderung bestünde ein deutlich erhöhtes Risiko, bestehende Infektionen nicht rechtzeitig zu identifizieren und neue Infektionsketten zu ermöglichen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Beobachtung durch das Gesundheitsamt ist § 29 IfSG. Danach können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1IfSG hat, wer der Beobachtung

nach Absatz 1 unterworfen ist, den erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 29 Absatz 2 Satz 3 statuiert unter anderem, dass eine Person nach § 29 Absatz 2 Satz 1 auf Verlangen dem Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben hat. Mit COVID-19 infizierte Personen sind als Kranke im Sinne des § 2 Nummer 4 IfSG zu qualifizieren. Enge Kontaktpersonen nach dieser Allgemeinverfügung sind als Ansteckungsverdächtige im Sinne des IfSG zu qualifizieren. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um gegebenenfalls weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere für ungeimpfte ältere Menschen und Vorerkrankte besteht ein erhöhtes Risiko eines schweren Verlaufs. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ermessenausübung ist eine Beobachtung von Kranken und Ansteckungsverdächtigen zielführend und damit gegenüber einem untätig bleiben vorzugswürdig. Die Ausgestaltung der Beobachtung ist gesetzlich nicht geregelt. Die angeordneten Maßnahmen sind indes als verhältnismäßig zu qualifizieren. Sowohl das Symptomtagebuch, als auch die Anordnung des Fiebermessens und die Verpflichtung zur Kommunikation mit dem Gesundheitsamt sind geeignet und erforderlich, um Infektionen schnellstmöglich zu erkennen und hierauf reagieren zu können. Sie sind auch angemessen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung nach B. II. Nummer 1 (Erstellung Liste über enge Kontaktpersonen) ist § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 16 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, oder dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit (§ 25 Absatz 1 Satz 1 IfSG). Gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 IfSG gelten für die Durchführung der Ermittlungen nach Absatz 1 § 16 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3, 5 und 8 entsprechend. Im Rahmen der Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG können von der zuständigen Behörde personenbezogene Daten erhoben und auch verarbeitet werden. § 25 Absatz 1 IfSG gewährt ein Auswahlermessen hinsichtlich der zu ergreifenden Ermittlungsmaßnahme. Die Befugnis ist dabei grundsätzlich weder auf bestimmte Ermittlungsmaßnahmen, noch auf Maßnahmen einer bestimmten Eingriffsintensität beschränkt. In Anbetracht dessen wird das Zusammenstellen einer Liste mit engen Kontaktpersonen als zielführend erachtet. Die Ermittlungsmaßnahme ist notwendig um das Nachvollziehen von Infektionsketten und selbige wirksam unterbrechen zu können. Das Mittel ist auch als verhältnismäßig zu qualifizieren. Es sind insbesondere kein milderes, gleichgeeignetes Mittel ersichtlich, mit dem die die Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit COVID-19 nachvollzogen werden kann.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen nach B. II. Nummer 2 (Informationspflicht der engen Kontaktpersonen) ist § 28 Absatz 1 IfSG. Die Generalklausel der § 28 IfSG ermöglicht der zuständigen Behörde das Treffen der notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Das Verpflichten Infizierter dazu, eine eigene Kontaktpersonennachverfolgung zu betreiben und etwaige Kontaktpersonen auf die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung hinzuweisen, ist als notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu qualifizieren. Die diesbezügliche Anordnung ist auch verhältnismäßig. So ist eine umfassende Kontaktpersonennachverfolgung seitens der zuständigen Behörde insbesondere nicht als gleichgeeignetes Mittel zu qualifizieren. Zwar ist nach dem IfSG das Kontaktpersonenmanagement grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Behörde. Es handelt sich aktuell jedoch um ein sehr stark ansteigendes Infektionsgeschehen, sodass es gilt, schnellstmöglich potentielle Kontakte zu ermitteln. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und

wirkungsvoll unterbrochen werden. Daher ist es zielführend, auf der Grundlage des § 28 IfSG die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird zum einen die schnellere Information der betreffenden Personen über ihren möglichen Status als Infizierte oder Kontaktpersonen erreicht. Ferner erhalten diese Personen die nötigen Informationen und Anordnungen auf direktem, kurzem Wege. In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre engen Kontaktpersonen geben. Es ist dabei für die infizierte Person hinzunehmen, dass eine Offenbarung ihres Gesundheitszustandes gegenüber ihren engen Kontaktpersonen erfolgt. Die direkte Verpflichtung der Infizierten stellt die effizienteste Möglichkeit dar, Infektionsketten zu unterbrechen und so im Endeffekt das öffentliche Gesundheitswesen effektiv zu entlasten. Die angeordneten Maßnahmen sind damit erforderlich, angemessen und auch verhältnismäßig. Nach ordnungsgemäßer Ausübung meines Ermessens habe ich daher die vorstehenden Regelungen getroffen.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um eine zügige Durchsetzung des Infektionsschutzes zu gewährleisten, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Im Auftrag

Jörg Heusler
Leitender Kreismedizinaldirektor

Stralsund, 20. Januar 2022

Anlage 1

Mecklenburg-Vorpommern

MERKBLATT FÜR KONTAKTPERSONEN mit Geimpft- oder Genesenenstatus

Sie sind eine enge Kontaktperson eines COVID-19-Falls

Ausnahmen von der Quarantäne:

1. **Personen mit einer Auffrischimpfung** (Boosterimpfung) (insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
2. **Geimpfte Genesene** (Geimpfte mit einer Durchbruchsinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
3. **Personen mit einer zweimaligen Impfung**, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)
4. **Genesene** ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests

   (Eine einmalige Impfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) begründet keine Ausnahme von der Quarantäne. Alle Angaben beziehen sich auf in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe (https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19)).

Als enge Kontaktperson gilt:

- Kontakt ab 2 Tage vor bis 10 Tage nach positivem Test/Symptombeginn
- Aufenthalt im Nahfeld <1,5 m und >10 min ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske),
- Gespräch im Nahfeld (ohne adäquaten Schutz s.o.) unabhängig von der Dauer, oder Kontakt mit Sekreten aus dem Respirationstrakt
- >10 Minuten Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Aerosolkonzentration (unabhängig davon, ob Masken getragen wurden)

- Sie sind von Quarantäne-Maßnahmen befreit und müssen nicht zu Hause bleiben. Andere Haushaltsmitglieder können ebenfalls zur Arbeit, zur Schule oder in die Kita gehen.
- Sie müssen dennoch Ihre privaten und beruflichen Kontakte auf ein Minimum reduzieren. Unvermeidliche Kontakte nur unter Mund-Nasen-Schutz, Abstand und Lüftung (AHA + L).
- Achten Sie auf Symptome bis Tag 14 nach dem letzten Kontakt zum Positivfall (Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Fieber, Durchfall, Kopf- und Gliederschmerzen sowie Veränderung des Geruchs- und Geschmackssinns).
- Bei Symptomen begeben Sie sich sofort in Quarantäne. Symptome müssen mittels PCR abgeklärt werden.

Achtung! Bestimmte Personengruppen sind trotzdem in Testregime einzubinden, um frühzeitig symptomlose Infektionen zu entdecken (z. B. medizinisches Personal, Pflegepersonal, Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie Personen bei Ausbrüchen Gemeinschaftseinrichtungen). Befolgen Sie die Anweisungen des lokalen Gesundheitsamtes.

Anlage 2

Mecklenburg-Vorpommern

MERKBLATT FÜR INFIZIERTE

Bei Ihnen wurde eine
SARS-CoV-2-Infektion festgestellt.

- Sie müssen zu Hause bleiben und dürfen keinen Besuch empfangen (häusliche Isolierung).
- Halten Sie in Ihrem Haushalt möglichst eine zeitliche und räumliche Trennung zu anderen Haushaltsmitgliedern ein.
- Es ist eine Isolierung von 10 Tagen (ab positivem Testdatum) erforderlich. Die Isolierung kann ohne Test nach 10 Tagen beendet werden.
- Eine Verkürzung der Isolierungsdauer ist auf 7 Tage möglich, wenn in den letzten 48 h Symptomfreiheit bestand und ein am Tag 7 abgenommenes negatives Testergebnis vorliegt.
- Diese Testung an Tag 7 kann mit PEI-gelistetem Ag-Test (z. B. im Testzentrum, Arztpraxis) oder PCR-Test erfolgen. Für bestimmte Personengruppen (z. B. Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen der Eingliederungshilfe) ist immer eine PCR-Untersuchung für die Verkürzung der Isolierung vorgeschrieben.
- Sie sind dafür verantwortlich, unverzüglich alle Ihre engen Kontaktpersonen im privaten und beruflichen Umfeld zu informieren. Erstellen Sie für Nachfragen eine Liste der engen Kontaktpersonen.
- Als enge Kontaktperson gilt:
  - Kontakt ab 2 Tage vor bis 10 Tage nach positivem Test/Symptombeginn
  - Aufenthalt im Nahfeld <1,5 m und >10 min ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske),
  - Gespräch im Nahfeld (ohne adäquaten Schutz s.o.) unabhängig von der Dauer, oder Kontakt mit Sekreten aus dem Respirationstrakt
  - >10 Minuten Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Aerosolkonzentration (unabhängig davon, ob Masken getragen wurden)
- Weisen Sie die Kontaktpersonen darauf hin, dass das lokale Gesundheitsamt nur noch in Ausnahmefällen Kontakt aufnehmen wird. Die Einhaltung von Absonderungsmaßnahmen ist notwendig, um Infektionsketten zu unterbrechen!

Wenn sich Ihre Symptome verschlechtern, rufen Sie Ihren Hausarzt oder den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst an: **116 117.**
Informieren Sie medizinisches Personal bei notwendigen Behandlungen über Ihren positiven Test.

Anlage 3

Mecklenburg-Vorpommern

MERKBLATT FÜR KONTAKTPERSONEN ohne Geimpft- oder Genesenenstatus

Sie sind eine enge Kontaktperson eines COVID-19-Falls und sind

- ungeimpft,
- unvollständig geimpft;
- <15 Tage bzw. > 90 Tage nach letzter Impfung (geboosterte Personen ausgenommen)
- <28 Tage bzw. >90 Tage nach Erkrankung (Testdatum)

(Eine einmalige Impfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) begründet keine Ausnahme von der Quarantäne. Alle Angaben beziehen sich auf in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe (https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19).

Als enge Kontaktperson gilt:

- Kontakt ab 2 Tage vor bis 10 Tage nach positivem Test/Symptombeginn
- Aufenthalt im Nahfeld <1,5 m und >10 min ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske),
- Gespräch im Nahfeld (ohne adäquaten Schutz s.o.) unabhängig von der Dauer, oder Kontakt mit Sekreten aus dem Respirationstrakt
- >10 Minuten Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Aerosolkonzentration (unabhängig davon, ob Masken getragen wurden)

In der Regel werden Sie von der positiv getesteten Person über Ihren Status als enge Kontaktperson informiert. Die Information kann auch über Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kitas etc.) erfolgen. Das lokale Gesundheitsamt nimmt nur noch in Ausnahmefällen Kontakt zu Ihnen auf. Falls sie eine Bescheinigung für ihren Arbeitgeber benötigen wenden sie sich an das zuständige Gesundheitsamt.

Für die Unterbrechung von Infektionsketten müssen sie sich als enge Kontaktperson in Quarantäne begeben.

Die Quarantäne dauert 10 Tage ab dem 1. Tag nach dem Datum des letzten engen Kontakt mit einem Infizierten. Ein Test am Ende der Quarantäne ist nicht notwendig, sofern bei Ihnen keine Symptome auftreten.

- Die Quarantäne kann auf 7 Tage verkürzt werden, wenn frühestens am Tag 7 nach dem letzten Kontakt mit einem Infizierten ein Schnelltest (kein Selbsttest) oder ein PCR-Test in einer qualifizierten Teststelle (z. B. Testzentrum, Arztpraxis) gemacht wird und dieser Test negativ ist.
- Das negative Testergebnis bewahren Sie bitte auf und legen es ggf. dem Arbeitgeber vor; nur *auf Anforderung* ist es dem Gesundheitsamt vorzulegen.
- Ein PCR-Test zur Verkürzung der Quarantäne ist immer erforderlich bei Beschäftigten in Krankenhäusern, Pflegeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Achten Sie auf Symptome bis Tag 14 nach dem letzten Kontakt zum Positivfall (z. B. Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Fieber, Durchfall, Kopf- und Gliederschmerzen sowie Veränderung des Geruchs- und Geschmackssinns). Symptome müssen mittels PCR-Test abgeklärt werden.
- Halten Sie in Ihrem Haushalt möglichst eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern ein.

Anlage 4

https://www.lk-vr.de/Hinweise/Corona/index.php?&object=tx,3034.3&ModID=6&FID=3034.2198.1&kat=&kuo=1&call=0&k_sub=0&La=1

Corona-Erkrankter	Vorname	Nachname	Geschlecht	Geb.datum	Erkrankungsdatum	Abstrichdatum	Ergebnis

per E-Mail an fd33@lk-vr.de

Datum letzter Kontakt TT.MM.JJJJ	Beschreibung des Kontaktes (wo, wie, Dauer)	Vorname	Nachname	Geschlecht m / w / d	Geb.datum TT.MM.JJJJ	Tel.Nr.	Stadt	PLZ	Str.	HausNr	E-Mail	Kontaktperson informiert? (Ja/Nein)	Impfstatus (wenn ermittelbar) Impfstoff, Datum der Impfungen	chronische Vorerkrankungen? (z.B. Asthma, Diabetes, Blutdruck, Nierenerkr.,Krebs, Lebererkr. ...)

Information gemäß Art. 13/14 DSGVO - Umgang mit der Meldung übertragbarer Krankheiten

Verantwortlicher	Zuständige Organisationseinheit
Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund Telefon: 03831 /357-1000 E-Mail: poststelle@lk-vr.de	Fachdienst Gesundheit Fachgebiet Hygiene/Infektionsschutz
Datenschutzbeauftragte/r	
Kati Bischoff Büro des Landrates und des Kreistages Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund	Telefon: 03831/357-1231 E-Mail: datenschutz@lk-vr.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zweck: übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung entsprechend §§16, 28-30 IfSG zu verhindern

Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)

Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern

Erlass zur Regelung der Beauftragung der Universitätsmedizin Greifswald durch die Gesundheitsämter mit der Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten im Rahmen der Etablierung einer SARS-CoV-2-Varianten-Surveillance in Mecklenburg-Vorpommern

Kategorien personenbezogener Daten

Abhängig von der zur Meldung verpflichteten Person werden gemäß § 9 IfSG die benannten Daten gemeldet.

Herkunft der Daten

Alle gemäß § 8 IfSG zur Meldung verpflichtete Personen.

Empfänger der Daten

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist berechtigt bzw. verpflichtet nach § 11 IfSG, die verarbeiteten anonymisierten Daten zu meldepflichtigen Krankheiten und Nachweisen von Krankheitserregern dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern zu übermitteln. Von dort erfolgt eine Übermittlung an das Robert Koch-Institut.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist berechtigt bzw. verpflichtet nach o. g. Erlass, Ihre personenbezogenen Daten an Dritte zu übermitteln.

Datenempfänger in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion ist das CoMV-Gen-Studienzentrum der Universitätsmedizin Greifswald. Informationen zur genomischen Surveillance von SARS-CoV-2 in MV erhalten Sie auf der Homepage www.comv-gen.de.

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person

Die Bewertung von Erkrankungs- oder Todesfällen und Nachweisen von Krankheitserregern nach epidemiologischen Erfordernissen ist nicht möglich.

Speicherdauer

Medizinische Daten 10 Jahre

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach Maßgabe der Zwecke des Infektionsschutzgesetzes verarbeiteten personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

Information zur Speicherdauer sowie die Erreichbarkeit des Datenschutzbeauftragten des CoMV-Gen-Studienzentrums finden Sie auf der Homepage www.comv-gen.de

Betroffenenrechte

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg- Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin,

Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.